

## 2. Privatrecht / Droit privé

### 2.3. Erbrecht / Droit des successions

#### (4) Ungültigkeit einer Verfügung von Todes wegen. Einsetzung eines Anwalts als Alleinerben und Willensvollstrecker (Art. 519 ZGB).

Zivilgericht Basel-Stadt, Urteil vom 24.10.2001 (Aktenzeichen P 1996/572).

Bemerkungen von  
Dr. iur. DANIEL ABT, Advokat, Basel



*"Doch Redlichkeit gedeiht in jedem Stande."*  
Werner Stauffacher in Friedrich Schillers  
*Wilhelm Tell* (1804)

#### I. Sachverhalt und Erwägungen:

1. Das Zivilgericht Basel-Stadt hat mit Urteil vom 24. Oktober 2001, welches kürzlich eröffnet worden ist, eine letztwillige Verfügung für ungültig erklärt, mit der eine betagte, alleinstehende und wohlhabende Witwe einen Zürcher Rechtsanwalt als Alleinerben und Willensvollstrecker eingesetzt hatte. Die bejahrte Erblasserin hatte zum Anwalt nicht nur in beruflicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht ein starkes Vertrauensverhältnis entwickelt und wurde von diesem bis zu ihrem Tode persönlich betreut; nach dem Ableben reichte der Anwalt dem Erbschaftsamt für seine Bemühungen eine Rechnung über CHF 350'000.– ein. Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus einer Gemäldesammlung, deren Wert auf mehrere Millionen Franken zu beziffern ist. In einer früheren Verfügung war ein deutscher Adliger – der nunmehrige Kläger – als Erbe eingesetzt worden, jedoch belastet mit der Auflage, den Nachlass gemeinnützigen Zwecken und Institutionen zuzuführen. Der beklagte Anwalt hat inzwischen gegen diesen Entscheid appelliert; dennoch ist das Urteil – dem in einigen Jahren gegebenenfalls eine sog. "Eisbrecher-Funktion" attestiert werden kann – unter mehreren Gesichtspunkten bemerkenswert.

2. Das Gericht befand zum einen, dass die Erblasserin verfügungsunfähig sei; es hob insbesondere das Willens- bzw. Charakterelement der Urteilsfähigkeit hervor, welches die Fähigkeit beinhaltet, gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach freiem Willen zu handeln und einer fremden Willensbeeinflussung in normaler Weise Widerstand zu leisten. Im vorliegenden Fall griff in Anwendung der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 124 III 5, insb. 12 ff.) eine Umkehr der Beweislast Platz. Der Nachweis der Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit war nach richterlicher Auffassung demnach für den fraglichen Zeitpunkt der Niederschrift der letztwilligen Verfügung nicht erforderlich, weil dem Kläger der Nachweis gelang, dass die verfügende Person auf Grund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten musste (BGE 124 III 5, 15). In solch gearte-

ten Fällen steht dem Beklagten nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Gegenbeweis des *lucidum intervallum* zur Zeit der Verfassung der letztwilligen Verfügung offen (BGE 124 III 5, 20 in fine). Weil der Beklagte aber in casu die Beweislage verkannt hatte, kam er seiner Beweispflicht für die vorübergehende Testierfähigkeit nicht nach.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung hatte sich das Gericht mit widersprüchlichen Zeugenaussagen zu befassen. Es hat diesbezüglich aufschlussreicherweise festgehalten, dass auf das Zeugnis von Personen, welche die Erblasserin während längerer Zeit und praktisch täglich gesehen haben (wie etwa medizinisches Betreuungspersonal) ein grösseres Gewicht zu legen sei als auf dasjenige von Personen, welche die Erblasserin nur in einzelnen Momenten erlebt haben.

3. Zum anderen – und das ist das Wegweisende an diesem Entscheid – gelangte das Gericht zur Erkenntnis, dass der Einfluss des Anwalts auf seine Klientin derart gross war, dass die letztwillige Verfügung auch unter den Gesichtspunkten der Willensmängel und insbesondere der Sittenwidrigkeit für ungültig zu erklären sei (vgl. dazu unten Ziffer II. 2.1.).

#### II. Die Problematik der Zuwendungen an Vertrauenspersonen:

1. Das Gericht musste sich mit einer spezifischen Thematik befassen, welche aber auch losgelöst von diesem Basler Fall in einem umfassenden Kontext gesehen werden kann: den – rechtlich problematischen – Zuwendungen an Vertrauenspersonen. Bei Vertrauenspersonen – allen voran Ärzten und Anwälten, aber auch anderen Personen, welche von Berufs wegen in einem Vertrauensverhältnis zu einem Erblasser stehen – ist die Gefahr des Missbrauchs der Vertrauensstellung in besonderem Masse gegenwärtig (vgl. eingehend ABT, Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht – unter besonderer Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen, Basel 2002, 23 ff.). Zu denken ist an die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson den aus dem Vertrauensverhältnis erwachsenden Einfluss in unlauterer Weise ausnutzt und dergestalt auf den Erblasser einwirkt, dass dieser seine Vermögensnachfolge nach den Wünschen der beeinflussenden Vertrauensperson regelt. Oftmals lässt sich bei solchen Begünstigungen der leise Verdacht der Erbschleicherei nicht ganz von der Hand weisen, mit der unerfreulichen Folge, dass dadurch ganze Berufsstände ins Zwielicht geraten.

2. Kraft Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann eine Verfügung von Todes wegen angefochten werden, wenn ihr Inhalt oder eine ihr angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist. Die Sittenwidrigkeit einer letztwilligen Verfügung, in welcher eine Vertrauensperson als Erbin eingesetzt wird, lässt sich unter dem geltenden Recht unterschiedlich begründen.

2.1. Einerseits kann sie – so im Wesentlichen auch die Auffassung des Zivilgerichts Basel-Stadt – dann gegeben sein, wenn eine Beeinträchtigung der freien Willensentscheidung des Erblassers durch Handlungsweisen einer Vertrauensper-

son zu bejahen ist. Dies gilt etwa dann, wenn eine Vertrauensperson durch Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses den Erblasser in seiner Willensfreiheit derart beeinflusst, dass dieser die Vertrauensperson erbrechtlich begünstigt (vgl. eingehend ABT, Ungültigkeitsklage, 189 ff.). Im Rahmen der Sittenwidrigkeitskontrolle hat das Zivilgericht Basel-Stadt festgehalten, dass von einem weiten Begriff des Testamentsinhalts auszugehen sei, wobei insbesondere auch die Umstände des Zustandekommens der Verfügung von Todes wegen zu beachten seien (vgl. auch PIOTET, SPR VI/1, 90). Das Gericht stellte einen grossen Einfluss des Anwalts auf die Erblasserin fest, welcher über das übliche Vertrauensverhältnis zu einem Anwalt hinausgegangen sei. Die Beeinflussung der Erblasserin durch Ausnutzung des beruflichen Vertrauensverhältnisses steht aber im Widerspruch zur Schutzfunktion des Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB (vgl. dazu auch HASENBÖHLER, Sittenwidrige Verfügungen von Todes wegen, BJM 1980, 13; ABT, Ungültigkeitsklage, 190 ff.), was zur Konsequenz hat, dass eine solche Verhaltensweise den Tatbestand der Unsittlichkeit erfüllen muss.

2.2. In Anlehnung an die Rechtsprechung und Doktrin in Deutschland kann andererseits Sittenwidrigkeit aber auch dann vorliegen, wenn ein Verstoss gegen berufsethische Maximen – wie Berufs- oder Standesrecht – gegeben ist; diese Frage wurde vom Gericht bedauerlicherweise nicht erörtert. Zu denken ist etwa an die zentrale Regel des Verbots der Vertretung kollidierender Interessen, welche die Unabhängigkeit der Vertrauensperson gewährleisten soll. Eine Vertrauensperson, welche von Berufs wegen die Interessen einer anderen Person wahrnimmt und Kenntnis davon hat, von dieser erbrechtlich bedacht zu werden, vertritt notgedrungen zwei Personen: zum einen den Erblasser, indem sie diesen etwa in rechtlichen Angelegenheiten berät; zum anderen aber auch sich selbst als Privatperson und Erben. Die Vertrauensperson agiert damit als "Dienerin zweier Herren" – es besteht diesfalls ein fundamentaler Widerspruch zur fremdgebotenen Tätigkeit der Vertrauensperson. In Bezug auf Ärzte gilt es, im Rahmen der Sittenwidrigkeitskontrolle die Standesordnung der FMH zu beachten, welche in Art. 38 die Annahme von Zuwendungen von Patienten zu Gunsten der Ärzte grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot erlaubt den Schluss, dass eine erbrechtliche Begünstigung eines Arztes mit seinem Wissen durch dessen Patienten im Widerspruch zu berufsethischen Maximen der Ärzteschaft steht und folglich als Verstoss gegen die guten Sitten gerügt werden kann (vgl. eingehend ABT, Ungültigkeitsklage, 197 ff.).

3. Voraussetzung der vorgenannten Anwendungsfälle der Sittenwidrigkeit ist, dass die Vertrauensperson von der Begünstigung Kenntnis hat. Im Basler Fall war der Inhalt der Verfügung von Todes wegen, der – so das Gericht – dem Lebensplan der Erblasserin widersprach, dem begünstigten Anwalt bekannt. In anderen Verfahren werden aber durch das Erfordernis der Kenntnis notgedrungen die beweisrechtlichen Aspekte in besonderem Masse ausschlaggebend. Dem Ungültigkeitskläger obliegt die Crux, die Beeinflussung des Erblassers sowie die Kenntnis der Vertrauensperson vom Inhalt der Verfügung nachzuweisen. Die Beweisschwie-

rigkeiten des Klägers sind umso augenfälliger, wenn veranschaulicht wird, dass in erbrechtlichen Angelegenheiten an sich eine vertrauliche, dezente und verschwiegene Atmosphäre herrscht. Diese Umstände haben zur Folge, dass wegen der schwierigen Beweislage selbst bei suspekten Sachverhalten eine letztwillige Verfügung oftmals nicht für ungültig erklärt werden kann (zur Beweisproblematik vgl. ABT, Ungültigkeitsklage, 193 und 200 f. m.w.H.). Dass diese Feststellung nicht behagen kann, liegt auf der Hand.

### III. Regelungsbedarf *de lege ferenda*

1. Die problematischen erbrechtlichen Zuwendungen stellen indes keine helvetische Singularität dar. Im Gegensatz zur Schweiz bestehen in Deutschland (insbesondere § 14 des Gesetzes über die Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige), Österreich (insbesondere § 538 f. ABGB), Frankreich (insbesondere Art. 909 ff. CC fr.) und England (Ziffer 15.05 der kodifizierten Standesregeln der englischen Law Society sowie diverse Entscheide im case law) entsprechende Regelungen (vgl. diesbezüglich ABT, Ungültigkeitsklage, 175 ff.).

2. Es erscheint wünschenswert, die erbrechtlichen Zuwendungen an Vertrauenspersonen auch in der Schweiz auf eine umfassende Weise zu regeln. Zu denken ist – im Sinne einer Diskussionsgrundlage – an die Schaffung einer generell-abstrakten Norm im ZGB, welche einen Tatbestand relativer Erbunfähigkeit von Personen enthält, die gegenüber dem sie begünstigenden Erblasser von Berufs wegen in einem Vertrauensverhältnis stehen. Zulässig müssten aber selbstverständlich Zuwendungen sein, welche auf Grund verwandtschaftlicher, ehelicher oder eheähnlicher Beziehungen erfolgen sowie solche, welche das Mass üblicher Gelegenheitsgeschenke nicht übersteigen. In Anlehnung an EITEL kann bezüglich letzteren die Grenze bei 1 % des Nachlasses gezogen werden (vgl. EITEL, Die Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen im Erbrecht, Bern 1998, § 18 N 10 ff.; THORENS, L'interprétation des articles 626 al. 2 et 527, chiffres 1<sup>er</sup> et 3, CC, Festgabe der schweizerischen Rechtsfakultäten zur Hundertjahrfeier des Bundesgerichts, Basel 1975, 360, plädiert indes für 5 %; vgl. zu diesem Lösungsvorschlag ABT, Ungültigkeitsklage, 205 ff.).

3. Nach Massgabe einer solchen Bestimmung wären Zuwendungen an Vertrauenspersonen grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn die bedachte Vertrauensperson keine Kenntnis von der Verfügung des Erblassers hatte. Diese apodiktische Lösung rechtfertigt sich auf Grund des manifesten Bedürfnisses, Missbrauchsmöglichkeiten gänzlich auszuschliessen. Jeder Erblasser, vor allem aber der betagte, alleinstehende (verwitwete) und sozial isolierte Erblasser, erscheint gegenüber Personen, die zu ihm von Berufs wegen in einem Vertrauensverhältnis stehen, als schutzbedürftig. Blicke die Kenntnis der Vertrauensperson von prozessentscheidender Bedeutung, wäre die Frage, ob eine erbrechtliche Zuwendung an eine Vertrauensperson vor der Rechtsordnung standhält oder nicht, weitgehend von beweisrechtlichen Aspekten abhängig. Es ist offensichtlich, dass diese Lösung nicht im Interesse der Rechtssicherheit liegen kann.